



CONNECT US

**Das Unternehmerforum für
Werte, Wissen und Erfolg.**

VEREINSSATZUNG

Vereinssatzung

Connect Us – Das Unternehmerforum für Werte Wissen Erfolg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen Connect Us – Das Unternehmerforum für Werte Wissen Erfolg e.V..
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Gutenstetten und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Unternehmen, bzw. Unternehmern aus Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistung, sowie von freien Berufen.
- 2.) Unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse und der künftigen Entwicklung im Wirtschaftsraum Metropolregion Nürnberg verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - a.) Die Meinungsbildung und Mitwirkung der Unternehmen als bedeutende Träger in der freien Marktwirtschaft,
 - b.) die Unterstützung und Stärkung ihrer Stellung zum Wohl der Gemeinschaft
 - c.) die Förderung der Region als Wirtschaftsstandort und Arbeitsmarkt,
 - d.) die Information und Aufklärung der Mitglieder zu aktuell wichtigen Themen, sowie der Erfahrungsaustausch untereinander.
- 3.) Der Verein verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Ziele.
- 4.) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a.) Versammlungen, Beratungen, Berichte, Veranstaltungen und Aktivitäten, Vorträge, Schulungen
 - b.) Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Institutionen und Unternehmen.

§ 3
Entstehung der Mitgliedschaft &
Geschäftsjahr

- 1.) Mitglied des Vereins können alle Unternehmer oder Unternehmen mit Sitz im Wirtschaftsraum nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages werden, die auf Grund Ihres Geschäftsumfanges oder ihrer persönlichen Verhältnisse geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu unterstützen. Unternehmen, die in diesem Gebiet eine Niederlassung betreiben, können ebenfalls Mitglied werden.
- 2.) Auch wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind, besteht kein Anspruch zur Aufnahme. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Vereinsmitgliedern, die auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit eine abweichende Entscheidung treffen können.
- 3.) Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen einschließlich des aktiven/passiven Wahlrechts. Fördermitglieder unterstützen hingegen den Verein als passive Mitglieder ideell und finanziell durch Beiträge, Spenden und auf jegliche andere Weise, bei Ausschluss des Stimmrechts.
- 4.) Der Mitgliedschaftsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 5.) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (Geschäftsjahr).

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - a.) Jedes Mitglied kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Endes des Geschäftsjahrs seinen Austritt erklären.
 - b.) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn für dieses die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder der Mitgliedsbeitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 3 Wochen nach der 2. Mahnung beglichen ist.
 - c.) Ein Mitglied kann vom Vorstand außerdem ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder den Zweck des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zur rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelebt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- 2.) Den Ausscheidenden steht kein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen zu. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat Anspruch auf gleiche Behandlung. Soweit Einrichtungen zur Erreichung des Vereinszweckes geschaffen sind, können diese von allen Mitgliedern in gleicher Weise genutzt werden.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen teilzunehmen und abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden. Diese Rechte werden grundsätzlich durch die Vereinsmitglieder selbst oder deren gesetzlich vertretungsberechtigten Personen, ausnahmsweise auch durch für den Einzelfall privatschriftlich Bevollmächtigte wahrgenommen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Ein Mitglied kann nur eine Vollmachtstimme geltend machen.
- 3.) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu erfüllen. Zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet es sich, mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften mitzuarbeiten und alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte.
- 4.) Eingaben an gemeindliche oder staatliche Stellen und andere Organisationen, alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, müssen, wenn sie im Namen des Vereins erfolgen, über den Vorstand geleitet werden. Von Eingaben, die ein einzelnes Unternehmen betreffen, die aber im Interesse des Vereins liegen, sollen dem Verein Abschriften übermittelt werden.

§ 6
Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7
Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden/ Schriftführer und
 - c.) dem Kassierer.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt, sie arbeiten ehrenamtlich und bleiben im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nach außen unbeschränkt, im Innenverhältnis sind die Vertretungsberechtigten an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- 4.) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.
- 5.) Der Vorsitzende beruft mit einer Frist von 8 Tagen die Vorstandssitzungen ein und der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen den Vorsitz, im Vorstand hat der Vorsitzende Stichentscheidung. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- 6.) Der Schriftführer ist für die Abfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen verantwortlich. Diese sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 7.) Der Kassierer ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich. Er stellt zusammen mit dem Vereinsvorstand den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Billigung vor.
- 8.) Der Vorstand kann einen Beirat mit bis zu 4 Beisitzern berufen, der zur Unterstützung des Vorstandes bei den spezifischen Problemen aus Industrie, Handwerk, Gewerbe, Handel, Dienstleistung und freien Berufen beratend beiträgt.
- 9.) Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung, Insolvenz, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberrechtigten.
- 10.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann zu wählen.
- 11.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2.) Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung mindestens alljährlich einmal ein. Die Mitglieder werden hierzu schriftlich mit Ort, Zeit und Tagesordnung und in einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- 3.) Zur Erörterung und Beschlussfassung kommen nur Tagesordnungspunkte. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung und muss auf Beschluss des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 4.) Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a.) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b.) die Entlastung des Vorstandes,
 - c.) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
 - d.) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - e.) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f.) die Satzungsänderungen (mit 75 % Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.)

§ 9
Vereinsausschüsse

- 1.) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand errichtet werden.
- 2.) Die Ausschüsse sind mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen heranzuziehen.

§ 10
Auflösung und Anfallberechtigung

- 1.) Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens 75 % der Mitglieder gestellt, so ist eine, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens 75 % der Mitglieder vertreten, so ist binnen 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besonderer Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Ein etwa vorhandenes Restvermögen ist dem Landkreis Neustadt an der Aisch / Bad Windsheim zur Verbesserung von Bildungseinrichtungen und/ oder der Schul- und Kindergartenverhältnisse zu übereignen.

§ 11
Schlussbestimmungen

- 1.) Soweit Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmung finden durch Zuruf statt. Auf Verlangen eines Stimmberkrechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.
- 2.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gutenstetten.

Gutenstetten, den 27. Juni 2019